

Marktgemeindeamt St. Florian

✉ A-4490 St. Florian, Leopold-Kotzmann-Straße 1; Pol.Bez.: Linz-Land
☎ (07224) 4255-0; Fax (07224) 4255-42; DVR 0059897; UID-Nr. ATU22698604
e-mail: gemeinde@st-florian.ooe.gv.at
www.st-florian.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Florian vom 14.12.2021 betreffend die Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren der Marktgemeinde St. Florian (**Kanalgebührenordnung**).

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 in der Fassung des LGBl. Nr. 57/1973 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **EUR 34,02** mindestens aber **EUR 5.101,70** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer für jedes angeschlossene Objekt. Auch für unbebaute Grundstücke wird die Mindestgebühr vorgeschrieben.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauungen die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei Dachräumen sowie Dach- und Kellergeschossen wird deren Nutzfläche in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie gemäß den baurechtlichen Bestimmungen für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume benutzbar ausgebaut sind. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

(3) Von der ermittelten Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 wird berechnet:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe,
eine Gebühr in der Höhe von 55 %, höchstens aber 220 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 für jene bebauten Flächen, die für Wohnzwecke (Wohntrakt) bestimmt sind, sofern auch nur diese Bereiche an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden;
- b) für gewerbliche und industrielle Betriebe (das sind deren Erzeugungs- und Werkstätten, Verkaufs- und Geschäftslokale, samt der dazugehörigen Sanitär- und Nebenräume); in diesen Betrieben zu Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs- und Seminarzwecke verwendete Räumlichkeiten werden jedoch hinsichtlich ihrer Nutzfläche zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einbezogen; für öffentliche Schulen, Kindergärten und öffentliche Verwaltungsgebäude;
eine Gebühr in der Höhe von 50%;
- c) für großflächige Lagerräume ab einem Ausmaß von zusammen 100 m² Nutzfläche sowie für Sägewerke, Abbindehallen und dergleichen
eine Gebühr in der Höhe von 25%;
- d) für überdachte Stellplätze - im Hauptgebäude oder freistehend - (Garagen, Carports, Parkdecks) für mehrspurige Fahrzeuge je Stellplatz
eine Gebühr in der Höhe von **EUR 577,80** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
- e) für reine Abstellplätze (befestigte Parkplätze und Lagerflächen, Flugdächer, usw.)
eine Gebühr in der Höhe von 10%;
- f) für Gebäude, die als kirchliche oder andere kulturelle Einrichtung (z.B. Museum), als Veranstaltungs- oder Sportstätte dienen, oder von großem historischem Wert (z.B. Schloss) sind, und nicht zu mehr als 80% der Nutzfläche für Wohnzwecke und/oder Büros und oder Gastronomie Verwendung finden und bei denen mit der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 die Anschlussgebühr mehr als 220% der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 betragen würde,
eine Gebühr von pauschal 220% der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1.

(4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen der einzelnen Geschosse in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen und zu berechnen, die für Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs-, Seminar- und Lagerzwecke sowie für Klein- und Mittelbetriebe bestimmt sind, wobei Abs. 3 lit. b) und c) sinngemäß gelten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der Bemessungsgrundlage der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für

den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz entrichtet wurde.

- b) Bei einer späteren Änderung der seinerzeit der Bemessung zu Grunde gelegten Berechnungsgrundlagen (durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Verwendungszweckes) ist eine Ergänzungsgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist und die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche dabei überschritten wird; die Ergänzungsgebühr ist nach dem bei Entstehung der Gebührenschuld geltenden Einheitssatz gemäß Abs. 1 zu berechnen; Abs. 3 gilt sinngemäß.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr - Vorauszahlung

(1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach der Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundeigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage mittels Bescheid vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(4) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundeigentümern oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(5) Ändern sich nach der Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen

ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen, öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 **Kanalbenützungsgebühr**

(1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke eine laufende Kanalbenützungsgebühr eingehoben. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr beträgt

ab 01. Jänner 2022 **EUR 4,66**

inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter des bezogenen Wassers für die an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke. Für die Vorschreibung dieser Gebühr sind die eingebauten Wasserzähler der Wasserversorgungsanlage maßgebend und gilt als Grundlage der jeweilige Wasserverbrauch.

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Bei jenen Objekten, die nicht oder nicht zur Gänze an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird die Kanalbenützungsgebühr

ab 01. Jänner 2022 **EUR 4,66**

inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer entweder

a) soweit ein entsprechend geeigneter Wasserzähler eingebaut wurde, nach Abs. 1;

oder

b) ansonsten pro Jahr je Quadratmeter der für die Kanalanschlussgebühr nach § 2 errechneten Bemessungsgrundlage, wobei im Jahr des Anschlusses die Gebührenpflicht mit dem Monat beginnt, in welchem der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz tatsächlich erfolgte; die Gebühr wird aliquot in einem Zwölftel berechnet;

verrechnet.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz jährlich

ab 01. Jänner 2022 **EUR 73,75**

inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Im Jahr des Anschlusses beginnt die Gebührenpflicht mit dem Monat, in welchem der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz tatsächlich erfolgte; die Gebühr wird aliquot in einem Zwölftel berechnet.

(5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr wie folgt:

- a) Soweit für den Wohntrakt oder zusätzlich genutzten Räumlichkeiten, welche für Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs-, Seminar- und Lagerzwecke sowie für Klein- und Mittelbetriebe bestimmt sind, eigene Wasserzähler bestehen, ist die Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 1 zu berechnen.
- b) Falls der Einbau eines Wasserzählers für den Wohntrakt technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch der Anzahl der Personen, die am 01. Jänner eines jeden Jahres in dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ihren ständigen Aufenthalt haben, wobei für jede Person ein Wasserverbrauch von 130 Liter pro Tag zugrunde gelegt wird. Für allenfalls im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb vorhandene Fremdenbetten ist ein zusätzlicher Wasserverbrauch von täglich 30 Liter je Fremdenbett zugrunde zu legen.
Die so ermittelte Wasserbezugsmenge ist sodann mit dem im Abs. 1 für das jeweilige Jahr zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr festgelegten Betrag (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) pro Kubikmeter zu vervielfachen.
- c) Für zusätzlich genutzten Räumlichkeiten, welche für Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs-, Seminar- und Lagerzwecke sowie für Klein- und Mittelbetriebe bestimmt sind und der Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, ist die Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 2 zu berechnen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke, von denen keine Einleitung erfolgt, eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 6 Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

- (1)** Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke
bis 1000 m²
jährlich pauschal **EUR 246,50**

von 1001 bis 2000 m²
jährlich pauschal **EUR 493,00**

von 2001 bis 3000 m²
jährlich pauschal **EUR 739,50**

von 3001 bis 4000 m²
jährlich pauschal **EUR 986,00**

von 4001 bis 5000 m²
jährlich pauschal **EUR 1.232,50**

über 5000 m²
jährlich pauschal **EUR 1.479,00**

inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Im Jahr des Anschlusses beginnt die Gebührenpflicht mit dem Monat, in welchem der Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz tatsächlich erfolgte; die Gebühr wird aliquot in einem Zwölftel berechnet.

§ 7

Entstehen des Abgabeananspruches

(1) Die Gebührenschild für die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen gemäß § 3 dieser Verordnung sind anzurechnen.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a) und b) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Änderung.

a) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

b) Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß lit. b) an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkte der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Gebührenschild und Fälligkeit der Kanalbenutzungsgebühr sowie der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Tag, an dem der Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz betriebsfertig hergestellt ist. Die Kanalbenutzungsgebühr nach § 4 Abs. 1 und 5 ist vierteljährlich, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., die Kanalbenutzungsgebühr nach § 4 Abs. 3 und 4 und die Bereitstellungsgebühr nach § 5 sind jährlich am 15.08. zu entrichten (im Nachhinein nach Erhalt der Zahlungsaufforderung).

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St.Florian vom 11. Dezember 2018 betreffend die Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren (Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde St.Florian) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Bernd Schützeneder

Aktenvermerk:

Aufgrund des Erlasses der Abteilung Gemeinden vom 02.05.2006, Gem-540000/48-2006-Keh/Shz hat der Gemeinderat von St. Florian in seiner Sitzung am 14.12.2021 unter anderem sämtliche Gebührensätze mit Wirksamkeit 01.01.2022 neu festgesetzt. Die neuen Gebührensätze werden mitsamt dem Gemeindevoranschlag der Aufsichtsbehörde vorgelegt und es entfällt somit eine gesonderte Verordnungsprüfung dieser Verordnung.

Die neuen Gebühren sind in der gegenständlichen Verordnung bereits ersichtlich.